

Verfassungsgesetz
über die Ergänzung von Art. 16 der Staatsverfassung
 (Vom 7. Juli 1963)

Art. I

Art. 16 der Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich vom 18. April 1869 wird durch folgenden Absatz 3 ergänzt:

In kirchlichen Angelegenheiten kommen das Stimmrecht und die Wählbarkeit auch den Schweizerbürgerinnen zu.

Art. II

Dieses Verfassungsgesetz tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und nach der amtlichen Veröffentlichung des kantonsrätlichen Erwahrungsbeschlusses auf 1. Januar 1964 in Kraft.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Büros über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 7. Juli 1963,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	267 111
Eingegangene Stimmzettel	138 190
Annehmende Stimmen	84 500
Verwerfende Stimmen	38 477
Ungültige Stimmen	32
Leere Stimmen	15 181

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Verfassungsgesetz über die Ergänzung von Art. 16 der Staatsverfassung» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 15. Juli 1963.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:
E. Weber

Der Sekretär:
E. Stutz